

# **BGer 2A.412/2003 vom 23. September 2003**

Bundesgericht, 2003-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.412\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.412_2003)

FR: TF 2A.412/2003 du 23 septembre 2003

IT: TF 2A.412/2003 del 23 settembre 2003

## **Regeste**

Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition Natur und Zulässigkeit eines bei ihm eingereichten Rechtsmittels ( BGE 128 I 46 E. 1a mit Hinweisen).

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 97 Abs. 1 OG beurteilt das Bundesgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG). Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG sind Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen. Es ist vorab zu prüfen, ob das Urteil des Verwaltungsgericht sich auf öffentliches Recht des Bundes stützt.

### **E. 1.2**

Die Regierung des Kantons Graubünden ist der Ansicht, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei darum gegeben, weil das Verwaltungsgericht den streitigen Ausgleichsbeitrag als mit Bundesrecht nicht vereinbar bezeichnet habe; das angefochtene Urteil stütze sich demnach auf Bundesrecht. Eine mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG liegt nicht schon dann vor, wenn bei der Anwendung selbständigen kantonalen Rechts eine Bundesnorm zu beachten oder mit anzuwenden ist, sondern nur dann, wenn öffentliches Recht des Bundes die oder eine Grundlage der angefochtenen Verfügung bildet ( BGE 128 II 259 E. 1.2 S. 262 f.; 127 II 1 E. 2b/aa S. 3 f.). Bei der Kulturlandverminderungsabgabe handelt es sich um eine vom bündnerischen Recht vorgesehene und geregelte Abgabe; entsprechende Veranlagungen stützen sich entsprechend allein auf kantonales Recht. Die Rüge, eine kantonale Abgabe sei mit dem Bundesrecht nicht vereinbar, kann nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebracht werden, sondern grundsätzlich nur mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung des Grundsatzes des Vorrangs von Bundesrecht ( Art. 49 Abs. 1 BV , ehemals Art. 2 ÜbBest.aBV ; BGE 127 II 1 E. 2b/aa S. 4; 123 II 56 E. 4a und b S. 61). Es ergibt sich daraus, dass die Beschwerdegegnerin das Bundesgericht nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde, sondern mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung von Art. 49 BV hätte anrufen müssen, wenn das Verwaltungsgericht die Veranlagung als mit Bundesrecht vereinbar geschützt hätte. Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht angenommen hat, die Abgabe sei mit Bundesrecht nicht vereinbar, und aus diesem Grunde die Veranlagung aufgehoben hat, lässt sein Urteil nicht als auf Bundesrecht gestützte Verfügung erscheinen. Vorliegend die

Verwaltungsgerichtsbeschwerde zuzulassen, liefe im Übrigen darauf hinaus, die Art des Rechtsmittels von den Zufälligkeiten der Prozesskonstellation in ein und demselben Rechtsstreit abhängen zu lassen, was mit dem Erfordernis einer klaren Verfahrensordnung nicht zu vereinbaren wäre.

### **E. 1.3**

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht ausschliesslich die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte offen. Es ist noch zu prüfen, ob die Beschwerde als staatsrechtliche Beschwerde entgegengenommen werden kann.

### **E. 2.1**

Die staatsrechtliche Beschwerde ist ein Rechtsmittel zum Schutze der Träger verfassungsmässiger Rechte gegen Übergriffe der Staatsgewalt. Solche Rechte stehen grundsätzlich nur Privaten zu, nicht dagegen dem Gemeinwesen als Inhaber hoheitlicher Gewalt ( BGE 121 I 218 E. 2a S. 219 f.). Eine Ausnahme gilt für Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften, wenn sie nicht hoheitlich auftreten, sondern durch einen staatlichen Akt gleich wie eine Privatperson betroffen werden ( BGE 121 I 218 E. 2a S. 219 f.). Ausserdem können sich Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften mit staatsrechtlicher Beschwerde gegen eine Verletzung ihrer durch das kantonale Recht gewährleisteten Autonomie oder Bestandesgarantie zur Wehr setzen ( BGE 128 I 3 E. 1c S. 7, mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Vorliegend sind nicht durch kantonales Recht garantierte Autonomiebereiche oder Bestandesgarantien im Spiel. Es stellt sich einzig die Frage, ob der Kanton Graubünden durch den angefochtenen Hoheitsakt gleich wie eine Privatperson betroffen ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, bestimmt sich nach der Rechtsnatur des Verhältnisses, das der Auseinandersetzung zugrunde liegt ( BGE 120 Ia 95 E. 1a S. 97). Voraussetzung für die Beschwerdelegitimation ist, dass das betroffene Gemeinwesen sich entweder auf dem Boden des Privatrechts bewegt oder sonstwie im streitigen Rechtsverhältnis als ein einem Bürger gleichgeordnetes Rechtssubjekt auftritt ( BGE 119 Ia 214 E. 1a S. 216). Betrifft der Rechtsstreit einen Bereich, in dem das Gemeinwesen dem Bürger gegenüber aufgrund staatlicher Prärogative, in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelt, ist es zur staatsrechtlichen Beschwerde nicht legitimiert, selbst wenn der fragliche Entscheid seine finanziellen Interessen berührt (vgl. BGE 120 Ia 95 E. 1b S. 97, betreffend Besoldungsstreit zwischen dem Kanton und seinen gestützt auf kantonales öffentliches Recht Angestellten). Der vorliegende Rechtsstreit betrifft eine kantonale Abgabe. Der Kanton steht dem zur Abgabe verpflichteten Bürger nicht wie ein Privater gegenüber; vielmehr handelt er aufgrund staatlicher Prärogative. Er tritt dem Einzelnen gegenüber in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger, in Erfüllung von ihm durch kantonales öffentliches Recht übertragenen Aufgaben auf. Er ist zur staatsrechtlichen Beschwerde nicht legitimiert.

### **E. 3**

Da vorliegend einerseits die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht gegeben und andererseits der Kanton Graubünden zur staatsrechtlichen Beschwerde nicht legitimiert ist, kann auf die Beschwerde unter keinem Titel eingetreten werden. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Kanton Graubünden, um dessen Vermögensinteressen es sich im Rechtsstreit handelt, aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 153 Abs. 1 und 153a OG). Eine Parteientschädigung ist nicht

geschuldet, da der Beschwerdegegnerin vor Bundesgericht keine Kosten entstanden sind (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.